

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7390/1-Pr 1/90

5539 IAB

1990 -07- 24

zu 5599 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5599/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (5599/J), betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zu den bedeutenden Maßnahmen für eine Verbesserung der Stellung der behinderten Menschen in Österreich gehören insbesondere die Beseitigung des Rechtsinstituts der Entmündigung und die Einführung der Sachwalterschaft für geistig behinderte Menschen durch das sogenannte Sachwaltergesetz.

Am 20. Mai 1981 hat das Bundesministerium für Justiz die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, 742 BlgNR 15. GP, in den Nationalrat eingebracht. Das auf dieser Grundlage am 2. Februar 1983 beschlossene Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen hat auch im Ausland große Beachtung gefunden. Es hat im wesentlichen folgende Neuerungen gebracht:

- o Um einen geistig Behinderten vor Nachteilen in rechtlichen Angelegenheiten zu schützen, kann ihm das Gericht einen Sachwalter bestellen. Durch die indivi-

- 2 -

duelle Festlegung der Aufgaben des Sachwalters wird der behinderten Person eine gezielte, ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Hilfestellung durch einen Sachwalter gewährt.

- o Durch die Bestellung des Sachwalters werden die geistig Behinderten nicht mehr - wie durch die Entmündigung - pauschal beschränkt. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit soll nur so weit gehen, wie das Wohl des Behinderten es im Einzelfall erfordert.
- o Als Aufgabe des Sachwalters betont das neue Recht besonders die Sorge um die Person des Betroffenen. Das erfordert mehr Zuwendung, mehr persönlichen Kontakt zum geistig Behinderten.
- o Das Verfahren zur Bestellung des Sachwalters trägt dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis des geistig Behinderten Rechnung. Die behinderte Person soll nicht Objekt, sondern Subjekt des Verfahrens - mit allen Verfahrensrechten - sein.
- o Um den Mangel an geeigneten Personen für die rechtliche Betreuung geistig Behinderter zu beseitigen, hat das Sachwaltergesetz die rechtlichen Voraussetzungen für organisatorische Maßnahmen zur Ausbildung und Bereitstellung von Sachwaltern (Vereinssachwalterschaft) geschaffen.
- o An die Stelle der den geistig Behinderten diskriminierenden Begriffen der Entmündigungsordnung ist eine zeitgemäße, den Rechtsfürsorgegedanken betonende Gesetzessprache getreten.

- 3 -

Zu 2:

In dieser Legislaturperiode ist der Wahlrechtsausschluß behinderter Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, beseitigt worden. Nachdem der Verfassungsgerichtshof am 7.10.1987 die diesbezügliche Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (§ 24) als verfassungswidrig aufgehoben hatte, hat der Nationalrat - in Übereinstimmung mit den Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz - aufgrund eines Dreiparteiantrags ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Pflicht der Gerichte, die Gemeinden als Wähler-evidenz führende Stellen von der Bestellung eines Sachwalters zu verständigen, aufgehoben worden ist. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß es bei der ersatzlosen Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 bleibt und geistig Behinderte, denen ein Sachwalter bestellt ist, nicht von Gesetzes wegen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

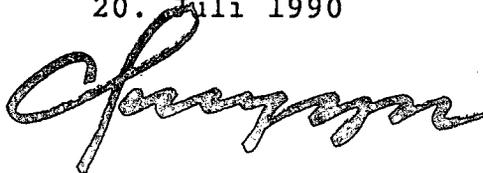
Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage über die Reform des Anhaltungsrechts hat das Bundesministerium für Justiz auch den Entwurf eines Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz - VSPAG) ausgearbeitet. Dieses vom Nationalrat am 1. März 1990 verabschiedete Gesetz regelt die Vereinssachwalterschaft unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten des Sachwaltergesetzes gemachten Erfahrungen neu. Insbesondere sind die Förderungsmöglichkeiten für die Sachwaltervereine wesentlich verbessert worden: nach § 12 des Gesetzes hat der Bund bis zum Ende des Jahres 1995 "tunlichst die Versorgung ... mit 140 hauptberuflichen Vereinssachwaltern ... sicherzustellen." Im Bundesvoranschlag 1990 sind für die Vereinssachwalterschaft 43,118.000 S vorgesehen. Derzeit sind rund 60 haupt-

- 4 -

berufliche und 321 ehrenamtliche Sachwalter im Rahmen der Vereinssachwalterschaft tätig.

Anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten am 1. März 1990 hat der Justizausschuß auch zum Ausdruck gebracht (Bericht des Justizausschusses, 1202 BlgNR 17. GP), daß weitere Änderungen des Sachwalterrechts und des Außerstreitrechts erforderlich sind, um die rechtliche Stellung behinderter Menschen im Zusammenhang mit der Aufnahme in Pflegeheimen und ähnlichen Versorgungseinrichtungen zu verbessern. Das Bundesministerium für Justiz wird entsprechende gesetzgeberische Lösungen in der nächsten Gesetzgebungsperiode ausarbeiten.

20. Juli 1990

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the Austrian Parliament, positioned below the date.